

# Intelligenz-Blatt

für

den Oberamts-Bezirk Waiblingen und Winnenden.

Mit Königlich Württemberg'scher allergnädigster Genehmigung.

Nr. 34.

Sonntag den 28. April 1844.

Sei nicht stolz auf Gold und Geburt; nur auf Wissen und Sitte.  
Lerne, o Jüngling! Unwissenheit ist das Erbtheil der Esel,  
Wäre die Wissenschaft nicht, so wären die Menschen nur Thiere.  
Alles Wissens höchste Vollendung ist Ruhe und Sanftmuth.

## Oberamtliche Verfügungen.

Die Königlich Württemberg. Regierung des Neckarkreises  
an

das K. Ober-Umt Waiblingen.

Nachträglich zu dem unterm 24. Septbr. 1841. an die Bezirks-  
Aemter ausgeschriebenen Ministerial-Erlaß vom 23. Aug. u. 18. Septbr. 1841. be-  
treffend die Beizichung der Gefälle zu den Gemeinde- und Amts-Anlagen; wird dem  
Oberamt auf den Bericht über die dießfallige Behandlung der Besoldungs-Gefälle der  
Kirchen- und Schul-Diener, vermöge Ministerial-Entschließung vom 16. März 1844.  
Folgendes zu erkennen gegeben.

Da schon die große (evangelische) Kirchenordnung von 1559. S. 111. ganz allge-  
mein die verordneten Competenzen der Pfarrer, Prediger und anderer Kirchendiener  
von der Theilnahme an allen öffentlichen Umlagen entbindet;

da kein innerer Grund vorliegt, warum das, was spätere Geseze von Besoldungs-  
Gütern in dieser Beziehung enthalten, nicht auch von Besoldungs-Gefällen gelten sollte,  
die Cynosura oecon. eocl. von 1687. aber unter Bezugnahme auf eine Verordnung  
vom 16. Decbr. 1589. obige Bestimmung der großen Kirchen-Ordnung in Ansehung  
der Pfarr-Güter, so von Alters zur Pfarr gehörig, und vor und nach anno 1629.  
steuerfrei gewesen, ebenso wie die Commun-Ordnung V. 1. S. 11 (vergl. mit S. 1.)  
wiederholt;

da das K. Decret vom 21. März 1808. die Unterwerfung des bis dahin steuerfrei  
gewesenen Grund-Eigenthums der Pfarreien, unter die allgemeine Besteuerung aus-  
drücklich in Absicht der Gefäll- und Grund-Steuer ausspricht, folglich auch die spätere  
Erläuterung vom 30. Juni 1808, daß sich diese K. Verordnung nicht auf die s. g.  
Amts- und Commun-Schadens-Umlagen beziehe, von den Besoldungs-Gefällen der  
Pfarreien ebenso wie von ihren Besoldungs-Gütern zu verstehen ist;

da, was die zum Dienst-Einkommen der katholischen Kirchen-Diener gehörigen Ge-  
fälle betrifft, nicht nur diese Verordnungen von 1808. und das spätere Finanz-Mini-  
sterial-Decret vom 4. Novbr. 1809. welches die Besteuerung der Besoldungs-Güter

und Gefälle der Geistlichen auf die mehr als 500 fl. jährlich einbringenden beschränkte, die frühere Befreiung derselben ohne Unterscheidung der Confessionen als etwas Gegebenes behandelten, sondern auch, abgesehen von der ebenfalls ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses anwendbaren Commun-Ordnung, die Verfassungs-Urkunde von 1819. § 80 die katholischen Kirchen-Diener im Allgemeinen den evangelischen in Hinsicht der Vorrechte gleichstellt; da eben so das, was die katholische Schulordnung vom 10. Septbr. 1808. §. 28. und neuerlich das Volks-Schul-Gesetz vom 29 Sept. 1836. § 41. in Beziehung auf die Befoldungs-Güter der Volks-Schullehrer übereinstimmend enthält, analog auch auf deren Befoldungs-Gefälle Anwendung finden muß, und ebenso bei höheren Schuldienern, welche etwa im Falle sehr sollten, dergleichen Gefälle nicht bloß aus einem kirchlichen Neben-Amt zu beziehen, analog gelten dürften, so findet man die bisherige allgemeine Freilassung der Befoldungs-Gefälle der Kirchen- und Schul-Diener von Gemeinde- und Amts-Körperschafts-Umlagen auch da, wo sie solche nicht als vom Gemeinde-Verband ausgenommene Bestandtheile des Staats-Guts, des Hof-Kammer-Guts, einer Standes-Herrschaft oder eines Ritter-Guts oder vermöge unwordentlichen Besitz-Standes neben sonstiger Beziehung der Gefälle des Orts zu jenen Umlagen anzusprechen haben, in so weit, als diese Gefälle von Alters her zur Ausstattung der betreffenden Kirchen- und Schul-Stellen dienen, in den bestehenden Gesetzen begründet.

Es hat daher ferner hiebei zu verbleiben.

Hiernach sind auch die Gemeinde-Behörden nachträglich zu bescheiden.

Ludwigsburg, den 29. März 1844.

Vorstehender Erlaß wird hiemit den Gemeinderäthen zur Nachachtung bekannt gemacht.

Waiblingen den 24. April 1844.

K. Oberamt. Wirth.

## Bekanntmachungen.

Forstamt Reichenberg.

Im Staatswald Schönler, ohnweit Kirchberg und Zwingelhausen, Hochberger Reviers kommt ein Theil des Schlag Erzeugnisses am

Montag den 5. Mai d. J.

zum Verkauf, und zwar

10	Klafter	eichene Scheiter,
1	—	dto. Prügel,
10 $\frac{1}{2}$	—	buchene Scheiter,
1 $\frac{1}{2}$	—	dto. Prügel,
2	—	aspene Scheiter,
$\frac{1}{2}$	—	dto. Prügel,
$\frac{1}{2}$	—	Abfallholz,

937 Stück buchene Wellen,

12 — Abfall Wellen.

Die Verkaufs Verhandlung beginnt

Morgens halb 9 Uhr

auf dem Holzschlage. Benachbarte Ortsvorstände werden ersucht vorstehendes gehörig bekannt machen zu lassen.

Den 22. April 1844.

K. Forstamt

Reichenberg. Oberamts Waiblingen.

(Gläubiger Aufruf.)

Behuß der sichern Güterkauffchilling Verweisung des Leonhard Kfermann in Lehnenberg hiesigen Gemeindebezirks, werden dessen Gläubiger, soweit sie bis jetzt noch nicht bekannt sind, hiemit aufgefordert, ihre Forderungen innerhalb 15 Tagen um so gewisser anzumelden, als sie nicht nur bei der Verweisung nicht berücksichtigt werden könnten, sondern den heraus entspringenden Nachtheil auch lediglich sich selbst zuzumessen hätten.

Den 18. April 1844.

Gemeinderath.

Vdt. Rathschreiber Uhlant.

Fellbach, Oberamts Cannstadt.

(Pferd- und Wagen-Verkauf.)

Die Wittve des Fuhrmanns Job. Friedrich Schöllhorn zu Fellbach hat sich entschlossen, am Mittwoch den 1. Mai d. J.

Nachmittags 2 Uhr,

ihre 2 Pferde samt 2 Roswägen und dem erforderlichen Geschir, in ihrer Behausung im Aufstreich zu verkaufen.



Bemerk't wird hiebei, daß sich Pferd und Wagen in ganz gutem Zustand befinden, und für einen Güter-Fuhrmann besonders eignen dürften.

Waiblingen. (Lehrlings-Gesuch.)

Der Unterzeichnete nimmt einen wohlgezogenen Menschen von starkem Körperbau in die Lehre auf.  
Haas, Schmiedmeister.

Waiblingen. (Lehrlings-Gesuch.)

Ein junger Mensch, von rechtschaffenen Eltern, welcher Lust hat die Küfer-Profession zu erlernen, findet eine Lehrstelle bei  
J. G. Kurz, Küfermeister.

Waiblingen. (Lehrlings-Gesuch.)

Ein gut erzogener junger Mensch, welcher die Schreiner-Profession erlernen will, findet sogleich eine Stelle als Lehrling bei  
Johs. Späth.

Waiblingen. (Lehrlings-Gesuch.)

Ein junger Mensch, von rechtlichen Eltern, welcher die Schuhmacher-Profession erlernen will, findet eine Stelle bei  
Schuhmachermeister Michelbacher.

Waiblingen. (Lehrlings-Gesuch.)

Einen wohlgezogenen jungen Menschen nehme ich sogleich als Lehrling an.  
Betsch, Schlossermeister.

Waiblingen. (Lehrlings-Gesuch.)

Ein wohlgezogener Mensch kann in die Lehre aufgenommen werden bei  
Häufler, Schneidermeister.

Waiblingen. Eine angenehme Wohn-

ung, bestehend in Stube, Stubenkammer, Küche, Plaz auf der Bühne und im Keller hat jemand zu vermieten. Wer? sagt Ausgeber dieses Blattes.

Waiblingen. Mein Omnibus fährt jeden

Dienstag, Donnerstag und Samstag Morgens 7 Uhr nach Stuttgart ab.  
Doderer.

Waiblingen. (Geld-Antrag.)

Gegen gesetzliche zweifache Versicherung sind sogleich 200 fl. zu 4½% als Anlehen zu erheben. Das Nähere ist zu erfragen bei  
Holder, Metzger-Meister.

Waiblingen. (Zu vermieten.)

Für einen ledigen Herrn oder Frauenzimmer kann mein mittleres Logis, sogleich oder auf Jacobi, bezogen werden; es kann auch auf Verlangen eine Küche dazu abgegeben werden.  
Blöß, Flaschnermeister.

Waiblingen. (Haus Verkauf.)

Der Unterzeichnete ist Willens sein besitzendes Haus entweder ganz oder die Hälfte zu verkaufen, Liebhaber können es einsehen und einen Kauf mit mir abschließen.  
Georg Sax.

Waiblingen. (Haus Verkauf oder zu vermieten.) Friedr. Dobler's Wittwe beabsichtigt ihre halbe Behausung beim wilden Mann zu verkaufen oder wenn sich kein Liebhaber zeigen sollte bis Jacobi zu vermieten. Mit J. F. Kretschmayer Sattlermeister kann ein Kauf abgeschlossen werden.

Winnenden. (Geld-Antrag.) Bei Unterzeichnetem liegen 400 fl. gegen gesetzliche Sicherheit zum Ausleihen parat.  
Wildenberger, Stadtrath.

Nichelberg, auf dem Schurwald.

Es hat sich seit einigen Tagen ein Wachtelhündchen weiß und roth gezeichnet mit einem weißen buschichten Schwanz, ein Rüde, in der Umgegend verlaufen. Der redliche Finder wolle es gegen eine gute Belohnung beim hiesigen Schultheissen-Amt abgeben.

Hegnath. Ein Ruhwagen ist zu kaufen bei  
Georg Dobler.

Waiblingen. Das Gras auf den verschiedenen Allmanden wird nächsten Dienstag Mittags 11 Uhr auf dem Rathhaus verlichen.  
Den 27. April 1844.

Stadtschultheissen-Amt.

Waiblingen. (Feldschüz.) In der Woche vom 28. Apr. — 4. Mai hat die Hutz rechts an der Straße nach Stuttgart,

Feldschüz Maul,

links an der Straße nach Stuttgart,

Feldschüz Weichert,

jenseits der Rems,

Feldschüz Burthardsmaier.

Den 27. April 1844.

Stadtschultheissen-Amt.

W ü r t t e m b e r g.

Stuttgart. [Ministerium des Innern und der Finanzen. — Verfügung, betreffend das Verhalten der Kassenbeamten bei Wahrnehmung falscher Münzen.] Um dem Umlauf falscher Münzen und den hierdurch entstehenden Täuschungen im Verkehr so viel möglich vorzubeugen, werden hiemit alle mit einer Kassensführung be-

auftragten öffentlichen Diener des Departements des Innern und der Finanzen den bestehenden Gesetzen gemäß angewiesen, falsche Münzen, die ihnen zur Zahlung angeboten werden, an den Zahlenden nicht anders, als nachdem ihnen ein Zeichen ihrer Nichtwürdigkeit, z. B. mittelst starker Durchlöcherung oder durch Einschnitte, beigebracht und so jedem fernern Mißbrauche begegnet seyn wird, zurückzugeben: in Fällen aber, in welchen nach Beschaffenheit der Umstände und der Person des Zahlenden der Ver-

dacht der Begehung eines Münzverbrechens (Artikel 206—210 des Strafgesetzbuchs) entsteht, dem zuständigen Bezirksgerichte unter Anschluß der eingenommenen falschen Münze Mittheilung zu machen. Die Beobachtung dieser Weisung haben die betreffenden vorgesetzten Stellen zu überwachen und vorkommende Unzulassungen mit Ordnungsstrafen zu ahnden.  
Den 2. April 1844.

Schlager. Herdegen.

Güter-Verkäufe.

Verkäufer.	Beschreibung des Guts.	Preis.	Tag des Aufstreichs.	Bemerkungen.
Carl Kayser'sche Erben.	Haus und Nebengebäude nebst Scheuer.	3,375 fl.	6. Mai.	1/3 baar, 2/3 in 2 verjährl. Jahreszieler.
Sailer Rünzers Wittwe.	Ungefähr 3 Brtl. Garten b. Bierhaus am Fellbacherweg.	600 fl.	29. April.	desgl.
Jakob Dais der v. Beinsein.	3 Brtl. 14 1/6 Nth. Aker beim Bildstöckle.	428 fl.	6. Mai.	desgl.
Immanuel Pflüger	Ungefähr 2 Viertel Aker im kleinen Feld ob dem Schmiedemer-Weg.	225 fl.	6. Mai.	desgl.
Gottl. Klingler.	Ein Haus in der Vorstadt.	1500 fl.	6. Mai.	desgl.

Waiblingen.

Naturalien-Preise vom 27. April. 1844.

Preise.

Fruchtgattungen.

	Höchst.   Mittlere   Niedrft.		
	fr.	fl. fr.	fr.
1 Scheffel Weizen.	16 36	— —	— —
„ Roggen.	— —	— —	— —
„ Gemischtes	— —	— —	— —
„ Dinkel	— —	— —	— —
„ Dinkel	6 15	— —	— —
„ Haber	5 —	4 54	4 44
„ Gerste	10 40	10 24	— —
„ Ackerbohnen	1 4	— —	— —
„ Welschkorn	1 16	— —	— —
„ Erbsen	— —	— —	— —
„ Linsen	— —	— —	— —
„ Wicken	— —	— —	— —

Kornhausmeister: Stadtr. Bauder.

Winnenden.

Naturalien-Preise vom 25. April. 1844.

Preise.

Fruchtgattungen.

	Höchst.   Mittlere   Niedrft.		
	fl. fr.	fl. tr.	fl. fr.
1 Schfl. Weizen.	— —	— —	— —
„ Kernen.	16 —	15 30	— —
„ Roggen.	11 12	10 56	10 —
„ Gerste	11 12	— —	— —
„ Gemischtes	12 —	11 44	— —
„ neuer Dinkel	6 36	6 15	5 —
„ alter Dinkel	— —	— —	— —
„ neuer Haber	4 58	4 50	4 40
„ alter Haber	— —	— —	— —
Simri Ackerbohnen	— —	— —	— —
„ Welschkorn	— —	— —	— —
„ Erbsen.	— —	— —	— —
„ Linsen	— —	— —	— —
„ Wicken	— —	— —	— —
„ Einkorn	— —	— —	— —